



Brandschutz in Notunterkünften

Köln, 30.11.2015



Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel
Bundesbauministerin Dr. Barbara Hendricks
Ministerpräsidentin Hannelore Kraft

„Es darf keine Abstriche beim Brandschutz geben“



Erlasse MBWSV NRW:

- 14.11.2014 an Bezirksregierungen
Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden bei der Unterbringung von
Flüchtlingen und Asylsuchenden.
- 26.08.2015 an Bauaufsichtsbehörden des Landes
Zeltunterkünfte für Flüchtlinge, incl. Merkblatt
- 22.09.2015 an Bauaufsichtsbehörden des Landes
Flüchtlingsunterkünfte, incl. Merkblatt für Containergebäude

Schreiben MBWSV NRW vom 31.03.2015 an die AG der kommunalen
Spitzenverbände NRW (AGBF Oktober 2014)



1. Schreiben MBWSV NRW vom 31.03.2015:

„Empfehlung zur brandschutztechnischen Bewertung von Unterkünften zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern der AGBF Bund (10-2014)“ kann im Grunde verwendet werden.

4 Varianten:

- ❖ Unterbringung in Wohngebäuden
- ❖ Unterbringung in Beherbergungsstätten
- ❖ Unterbringung in Wohnheimen
- ❖ Unterbringung in Hallen



2. **Erlass 26.08.2015 „Zeltunterkünfte“** sog. Nichtbefassungserlass – gilt für Zelte und Traglufthallen zunächst bis zum 1.10.2017

- ❖ Unterbringung in Zelten ist aus humanitären Gründen erforderlich
- ❖ Genehmigungsfähigkeit zweifelhaft (gesunde Wohnverhältnisse)
- ❖ Einweisende Behörden bzw. Betreiber sorgen für ausreichende Sicherheit
 - Beteiligung der Brandschutzdienststelle (Begehung)
 - ggfs. Einschaltung SaS für Standsicherheit

Merkblatt Brandschutz und Standsicherheit für Zelte - Adressat MIK



3. Erlasse vom 14.11.2014 und 22.09.2015

i) Duldung

- Bauaufsichtsbehörden helfen bei der Unterbringung von Flüchtlingen
- Unterbringung kann auch ohne erforderliche Genehmigung geduldet werden – BAB wirken auf Bauantrag hin
- Zeitraum der Duldung ist von der Bauaufsichtsbehörde zu bestimmen
- Nutzungsaufnahme setzt voraus, dass eine Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht besteht



- Duldung ist Teil des ordnungsbehördlichen Einschreitens einer Bauaufsichtsbehörde.
- Zeitraum zwischen Beginn und Ende einer illegalen Nutzung (festzulegen von BAB)
- Ende der Duldung:
 - bis zur Aufgabe der illegalen Nutzung (Aufgabezeitpunkt festlegen)
 - bis zur Vorlage von Baugenehmigungsunterlagen (Frist festlegen)



ii) Genehmigung

- Wenn durch eine Nutzung baurechtlich relevante Belange berührt werden
- Keine Nutzungsänderung:
 - Wohnungen werden von Familien genutzt
 - Wohnungen wird als Wohngemeinschaft genutzt (eigenständige Haushaltsführung / hinreichende Rückzugsmöglichkeiten)
 - Hotels bei Belegung im vergleichbaren Rahmen
- Merkmale für Nutzungsänderung
 - alle Räume von Wohnungen werden mit Betten bestückt
 - zentrale Versorgungs- oder Aufenthaltsbereiche
 - Einrichtung Verwaltungs- und Personalräume



iii) Brandschutz

Rettungswege $\Rightarrow$ in der Regel bauliche Rettungswege, Ausnahme:

- wohnungsähnliche Unterbringung
- erdgeschossige Unterbringung
- bis zu 30 Personen in einem Geschoss

Feuerwiderstand $\Rightarrow$ Erleichterung bei Nutzungsänderungen (Sonderbauten)

- 2 bauliche Rettungswege
- Brandfrüherkennung und Alarmierung

Feuerwiderstand $\Rightarrow$ Abweichung bei Nutzungsänderungen (Wohnungen)

- Geringe Grundfläche und/oder kleine Brand- und Rauchabschnitte



iv) Unterbringung in ein- und zweigeschossigen Containergebäuden ohne nachgewiesen Feuerwiderstand und notwendigem Flur:

- BGF soll 400 m² nicht überschreiten
- Erdgeschossige Containergebäude > 400 m² ⇒
Bildung von Rauchabschnitten von nicht mehr als 400 m² BGF
- Abstand zwischen Containergebäuden mind. 5 m
- 2 bauliche Rettungswege, im Erdgeschoss auch Fenster
- Räume und Rettungswege sind mit RWM auszustatten